

#### **14. Wiesbadener Forum Datenschutz:**

#### **“Veränderte Sicherheitslage und Datenschutz im europäischen Staatenverbund”**

**Wiesbaden, 23. Juni 2005**

---

#### **“Datenschutz und Sicherheit in der EU”**

*Peter J. Hustinx*

*Europäischer Datenschutzbeauftragter*

Meine Damen und Herren!

Die Frankfurter Allgemeine hat uns heute in einem Kommentar auf die erste Seite berichtet: “Das verordnete Europa ist tot.” Ich möchte darum zuerst sagen dass das “sonstige Europa” noch lebt, und dass insbesondere der Datenschutz sich noch ganz lebhaft entwickelt.

Ich betrachte es als ein Vorrecht, einen Beitrag zu Ihrem 14. Forum Datenschutz leisten zu können. Vor zehn Jahren habe ich, allerdings in anderer Eigenschaft, und zwar als Präsident der niederländischen Datenschutzbehörde, vor einem ähnlichen Forum anlässlich des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des Hessischen Datenschutzgesetzes gesprochen. Damit will ich nur auf die hervorragende Rolle hinweisen, die das Land Hessen auf dem Gebiet des Datenschutzes gespielt hat und heute noch spielt.

Das diesjährige Forum hat sich zur Aufgabe gestellt, die Folgen der veränderten Sicherheitslage für den Datenschutz in der Europäischen Union zu untersuchen. Wie einige meiner Vorredner bereits angedeutet haben, handelt es sich hier um ein überaus belangvolles Thema, und ich nutze gern diese Gelegenheit, mit Ihnen einige meiner Sichtweisen zu erörtern.

In meinem Beitrag möchte ich zunächst auf das sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die europäischen Einrichtungen und Organe geltende System des

Datenschutzes in der EU eingehen. Dabei werde ich auch meine Aufgaben als Europäischer Datenschutzbeauftragter näher erläutern. Sodann möchte ich mit Ihnen einige Bereiche erörtern, in denen Sicherheit und Datenschutz immer wieder eine Rolle spielen, und in denen Entscheidungen notwendig sind, die tief greifende Folgen für die Lebensqualität und die Grundfreiheiten der EU-Bürger haben können. Schließlich möchte ich einige Bemerkungen zu einem damit zusammenhängenden Thema machen, das vielleicht auch von anderen Referenten angeschnitten wird.

Allerdings möchte ich allererst darauf hinweisen, dass der Schutz der Privatsphäre und Sicherheitsinteressen sich nicht unbedingt im Wege stehen. Sie bedingen sich vielmehr, wie ich meine, gegenseitig, da echte Sicherheit nicht ohne einen adäquaten Schutz der Privatsphäre, ohne geeigneten Datenschutz und die Gewährleistung anderer Grundrechte vorstellbar ist. Es ist wichtig, dass entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in einem frühen Stadium ergriffen werden und den Weg zu legitimen und akzeptablen Lösungen weisen.

### **Rahmenbedingungen**

Die Rahmenbedingungen für den Datenschutz in der EU sind noch immer größtenteils in der Richtlinie 95/46/EG zu finden, deren Ziel es war, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf hoher Ebene anzugleichen und so den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den EU-Mitgliedern zu ermöglichen. Dies geschah hauptsächlich im Interesse der Entwicklung des Binnenmarktes, zumal staatliche und private Dienstleister zunehmend auf personenbezogene Daten und die Nutzung von Informationstechnologie angewiesen sind.

Die Datenschutzkonvention 108 des Europarats diente als Ausgangspunkt, aber die Richtlinie spezifizierte sie in vielerlei Hinsicht und fügte auch neue Elemente hinzu. Zu diesen neuen Elementen zählen die Vorschriften über unabhängige Aufsichtsbehörden und die Zusammenarbeit zwischen ihnen, und das sowohl auf bilateraler Ebene als auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe auf europäischer Ebene, für die heute die Bezeichnung "Artikel-29-Arbeitsgruppe" geläufig ist.

Nebenbei bemerkt: mit der Frage, was "Unabhängigkeit" bedeutet und erfordert, ist gerade die Europäische Kommission aufgrund einer Beschwerde eines deutschen

Staatsbürgers befasst. Die Entscheidung in diesem Fall ist wahrscheinlich nicht nur für Deutschland, sondern auch für andere Mitgliedstaaten von Belang.

Die Richtlinie 95/46/EG wurde vor nicht allzu langer Zeit evaluiert. In ihrem Bericht vom Mai 2003 stellte die Kommission einen deutlichen Mangel an Harmonisierung fest, betonte jedoch gleichzeitig, dass es keinen Grund für eine Änderung der Richtlinie gebe und dass es notwendig sei, die bestehenden Rechtsvorschriften besser zu nutzen. Die Kommission hat ein Arbeitsprogramm verabschiedet, das auch bilaterale Gespräche mit Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht und Themen für gemeinsame Aktivitäten der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Artikel-29-Arbeitsgruppe vorsieht. Eine zweite Evaluierung wird wahrscheinlich in naher Zukunft stattfinden, vermutlich unter Einbeziehung der neuen Mitgliedstaaten, die der Union im Mai 2004 beigetreten sind. Erlauben Sie mir, hierauf am Schluss meines Referats zurückzukommen.

Im Mai 2003 hat der Europäische Gerichtshof im Luxemburg sein erstes Urteil über die Richtlinie 95/46/EG in einer österreichischen Rechtssache (Rechnungshof) verkündet. Die Schlüsselfrage war, ob Daten über Beamtengehälter zur Einschränkung des Gehaltsniveaus veröffentlicht werden dürfen. Das Urteil des Gerichtshofs machte deutlich, dass die Richtlinie einen weiten Anwendungsbereich hat und auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Sektor eines Mitgliedstaates anwendbar ist. Der Gerichtshof zog mehrere Kriterien aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieser Art von Datenverarbeitung heran. Er wies auch darauf hin, dass sich Parteien auch bei nationalen Gerichten auf die Richtlinie berufen können. Mehr Urteile sind also in nächster Zukunft zu erwarten.

Ein anderer Punkt, der hier erwähnt werden soll, ist der Nachdruck, der im zur Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten anstehenden Verfassungsvertrag auf die Grundrechte gelegt wird. Die Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten sind in den Artikeln II-67 und II-68 als gesonderte Grundrechte aufgeführt. Dies in Anerkennung der Entwicklung, die in den frühen siebziger Jahren im Europarat ihren Anfang nahm. Der Datenschutz wird auch in Artikel I-51, Titel VI über die demokratische Arbeitsweise der Union erwähnt. Dies

ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass der Datenschutz heutzutage als ein Grundbestandteil von "Good Governance" gilt. Es sei darauf hingewiesen, dass dies auch in der im Dezember 2000 angenommenen Grundrechte-Charta zum Ausdruck kam und von niemandem in Frage gestellt wurde.

Schließlich sollte erwähnt werden, dass Datenschutz mehr und mehr als eine "horizontale" Frage betrachtet wird mit einer Bedeutung, die über das Wohlergehen des Binnenmarktes hinausgeht. Dies geht aus der Verfassung hervor, findet aber auch seinen Niederschlag in den Entscheidungen des Gerichtshofs. Alles sehr aktuell und begrüßenswert. Die Pläne der heutigen Kommission umfassen nicht wenige Punkte, bei denen eine frühzeitige Aufmerksamkeit für den Datenschutz zu einem besseren Ergebnis beitragen kann. Dies gilt auch für den "dritten Pfeiler" – die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit, der Polizei und der Strafverfolgung -, die in die allgemeine EU-Organisation integriert wird, wenn die Verfassung in Kraft tritt.

### **Verordnung (EG) 45/2001**

Artikel 286 des EG-Vertrags, angenommen im Jahre 1997 als Teil des Vertrags von Amsterdam, sieht vor, dass Regeln für den Datenschutz auch auf europäischer Ebene gelten sollten, einschließlich der Gründung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde. Diese Regeln wurden in der Verordnung 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates niedergelegt, die Anfang 2001 in Kraft trat. Die Verordnung sieht auch eine unabhängige Aufsichtsbehörde vor, die als "Europäischer Datenschutzbeauftragter" bezeichnet wird. Dies ist die spezifische Grundlage für meine Tätigkeit.

Die Verordnung folgt weitgehend der Richtlinie 95/46/EG. Man könnte sagen, dass es sich gewissermaßen um eine Durchführung der Richtlinie auf europäischer Ebene handelt. Sie findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Einrichtungen und Organen, insoweit diese Verarbeitung in Ausübung von Tätigkeiten stattfindet, die ganz oder teilweise unter Gemeinschaftsrecht fallen. Die Bezeichnungen "Gemeinschaftseinrichtungen" und "Gemeinschaftsrecht" beziehen sich auf das, was heute der "erste Pfeiler" der Europäischen Union ist. Tätigkeiten, die ganz dem "dritten Pfeiler" zuzuordnen sind, fallen also nicht unter die Verordnung.

Die Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten sind in der Verordnung umschrieben. Sie gestalten sich nach demselben Muster wie die einzelstaatlichen Kontrollinstanzen: das Hören und Prüfen von Beschwerden, die Durchführung von Untersuchungen, die Unterrichtung von verantwortlichen Stellen und betroffener Personen, Vorabkontrollen usw. Die Verordnung verleiht mir das Recht auf Zugang zu Informationen und Räumlichkeiten, sofern dies für eine Untersuchung erforderlich ist. Ich kann auch Sanktionen auferlegen und einen Fall an den Gerichtshof weiterleiten.

Einige meiner Aufgaben sind besonderer Art. Die Aufgabe, die Kommission und andere Gemeinschaftseinrichtungen über neue Gesetzesvorhaben zu beraten, erstreckt sich auch auf Verordnungsvorlagen und andere Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene gelten und in einzelstaatliche Gesetzgebung aufgenommen werden sollen. Ich betrachte dies als eine strategisch wichtige Aufgabe, die es mir erlaubt, datenschutzrechtliche Auswirkungen in einem frühen Stadium zu prüfen und mögliche Alternativen zu erörtern. Eine andere Aufgabe ist es, wichtige Entwicklungen im Auge zu behalten, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben können.

Die Aufgaben, die sich auf die Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Kontrollbehörden und mit Kontrollinstanzen im "dritten Pfeiler", wie die Kontrollstellen für Schengen, Europol und Eurojust beziehen, sind ähnlichen Charakters. Als Mitglied der Artikel-29-Arbeitsgruppe, der zur Zeit Peter Schaar vorsitzt, habe ich die Gelegenheit, auf dieser Ebene einen Beitrag zu leisten. Die Zusammenarbeit mit Kontrollinstanzen unter dem "dritten Pfeiler" erlaubt es mir - unabhängig vom "Pfeiler" oder vom spezifischen Kontext -, dortige Entwicklungen zu verfolgen und zur Schaffung kohärenterer und konsistenterer Rahmenbedingungen für den Schutz personenbezogener Daten beizutragen.

Schließlich habe ich die Möglichkeit, beim Gerichtshof anhängigen Verfahren in Sachen Datenschutz beizutreten. Dies hat der Gerichtshof im PNR-Fall, mit dem er sich zurzeit befasst, bestätigt.

Alles in allem ist dies ein interessanter Aufgabenkatalog, bei dem Angelegenheiten des "dritten Pfeilers" ebenfalls auf meinem Schreibtisch landen - trotz des Anwendungsbereichs der Verordnung, insbesondere seit die Kommission hat wissen lassen, dass sie an einer frühzeitigen Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten und anderen Datenschutzbehörden in diesem Bereich interessiert ist.

### **Rahmen für den "dritten Pfeiler"**

Da die Richtlinie 95/46/EG als Instrument des "ersten Pfeilers" zur Harmonisierung einzelstaatlicher Gesetzgebungen mit Blick auf den Binnenmarkt entwickelt worden ist, findet sie keine Anwendung auf den "dritten Pfeiler". Der Gerichtshof hat diese Ausnahme bestätigt. Allerdings haben die meisten Mitgliedstaaten die Verordnung aus verschiedenen Gründen so umgesetzt, dass sie Aktivitäten des "dritten Pfeilers" einbezieht. Dennoch und trotz wiederholter Bitten des Europäischen Parlaments und Versprechen der Kommission, lässt ein adäquater EU-Rahmen für den Datenschutz noch immer auf sich warten.

Neuere Entwicklungen haben die Kommission ermutigt, die Angelegenheit von einer anderen Seite zu betrachten. Ein entscheidendes Element dieser neuen Herangehensweise zeigt sich im Haager Programm – ein Mehrjahresprogramm für die Schaffung eines "europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts", das vom Europäischen Rat im November 2004 unter niederländischem Vorsitz angenommen wurde. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten im Interesse einer engeren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden spielt eine wichtige Rolle in diesem Programm. Es legt auch großen Nachdruck auf die Notwendigkeit von Sicherheiten im Bereich des Datenschutzes zur Vermeidung unangemessener Diskrepanzen zwischen Mitgliedstaaten.

Kürzlich wurde ein manchmal mit "Schengen III" angedeutetes Abkommen für eine engere Zusammenarbeit zwischen sieben EU-Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, unterzeichnet, das ebenfalls eine Reihe von speziellen Datenschutzbestimmungen enthält. Dies unterstreicht einmal mehr die Notwendigkeit zusätzlicher und allgemeiner Schutzbestimmungen im "dritten Pfeiler", die über die

der Konvention 108 und der Empfehlung Nr. R (87) 15 hinausgehen, auf die im Allgemeinen bei Vereinbarungen im "dritten Pfeiler" verwiesen wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass unter den gegebenen Umständen – bevor der Verfassungsvertrag angenommen und in Kraft getreten ist – eine Rahmenvereinbarung über den Datenschutz im "dritten Pfeiler" sich nur auf einige ziemlich begrenzte Bestimmungen im EU-Vertrag über die Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden im Bereich des Strafrechts stützen könnte. Dies ist auch ein Bereich, in dem das Parlament nur ratgebende Befugnisse hat und der Rat meist einstimmig beschließt.

Wie mir scheint, wäre es angebracht, den Datenschutz in allen Pfeilern einheitlich nach den Grundprinzipien der Richtlinie 95/46/EG auszurichten, die zurzeit nur im "ersten Pfeiler" anwendbar sind. Dies würde notwendige sektorspezifische Regelungen nicht ausschließen, vorausgesetzt, dass überall dieselben Grundsätze und Kriterien angewendet werden.

Es gibt gute Gründe dafür, mehr im "dritten Pfeiler" zu tun, insbesondere um sicherzustellen, dass in einem Mitgliedstaat vorhandene Informationen, die für die Strafverfolgung in einem anderen Mitgliedsstaat wesentlich sind, nicht zurückgehalten, sondern mit diesen anderen Mitgliedstaaten unter Beachtung allgemeiner Datenschutzprinzipien, wie sie soeben erwähnt wurden, geteilt werden. So verbindet das Haager Programm das Prinzip der "Verfügbarkeit" mit einer Reihe von Sicherheitsmaßnahmen. Es ist angebracht, dieses Prinzip als dem in Artikel 1.2 der Richtlinie 95/46/EG - er verbietet (zusätzliche) Beschränkungen des freien Datenverkehrs -, formulierten Prinzip gleichwertig zu betrachten.

Die Frühjahrskonferenz der europäischen Datenschutzbehörden im April 2005 in Krakau verabschiedete eine Erklärung und ein Positionspapier mit einer klaren Aussage in dieser Richtung und einer Menge konstruktiver Ideen zur Unterstützung der Kommission bei ihren Bemühungen, einen Entwurf für Rahmenbedingungen bis zum Jahresende zu erarbeiten. Kommissionsmitglied und Vizepräsident Frattini hat eine Diskussion über diesen Vorschlag in einem frühen Stadium versprochen, und ich verfolge diese Sache mit größtem Interesse.

## **Eurodac, VIS und SIS II**

Eine Anzahl großer Datenbanken arbeitet bereits auf europäischer Ebene und schon bald werden neue hinzukommen. Das "Eurodac"-System mit Fingerabdrücken von Asylbewerbern zur Unterstützung der gemeinsamen Asylpolitik findet seine Grundlage in der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates, der mich mit der Aufsicht betraut hat. Wir sind zurzeit mit der ersten Inspektion befasst und beabsichtigen in Kürze eine nähere Prüfung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kollegen in den Mitgliedsländern.

Ein Vorschlag für eine Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS) wird zurzeit im Rat und Parlament behandelt. VIS und Eurodac sind beide im "ersten Pfeiler", das heißt, dass das Parlament voll zuständig ist und dass das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung kommt. Anfang dieses Jahres habe ich eine Stellungnahme abgegeben, wobei ich mit großem Nachdruck auf die Notwendigkeit hingewiesen habe, die Rolle des VIS bei der Unterstützung der gemeinsamen Visapolitik klar zu definieren. Routinezugang im Interesse der Strafverfolgung wäre mit diesem Vorhaben nicht vereinbar. Die Kontrolle des VIS wäre eine gemeinsame Aufgabe der einzelstaatlichen Behörden und des Europäischen Datenschutzbeauftragten, ein Vorhaben, das ich in seiner Gesamtheit begrüßt habe.

Gerade vor einigen Wochen haben wir ein Paket von Vorschlägen für SIS II erhalten. Es geht hier um ein neues Schengener Informationssystem mit mehr Möglichkeiten und größerer Kapazität, das für den Umgang mit neuen Mitgliedsstaaten geeignet ist. Eine Stellungnahme zu diesen Vorschlägen wird in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Kontrollinstanz für das derzeitige Schengen-System vorbereitet.

## **Speicherung von Verkehrsdaten**

Eines der umstrittensten Themen, das zurzeit diskutiert wird, ist ein Vorschlag über die obligatorische Speicherung von Verkehrsdaten in Bezug auf den gesamten Telefon-, E-Mail- und Internetverkehr für einen Zeitraum bis zu drei Jahren und mehr. Es sei darauf hingewiesen, dass ähnliche Ideen für das Übereinkommen über Datennetzkriminalität verworfen wurden. Dieses Übereinkommen sieht lediglich die Aufbewahrung von Daten als gezielte Maßnahme in speziellen Fällen vor. Der



Vorschlag des Rates auf Initiative von vier Mitgliedsstaaten vom April 2004 geht weiter, ohne hierfür gute Gründe zu nennen.

Letzten Januar, auf einem vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten (LIBE) im Europäischen Parlament organisierten Seminar, habe ich auf ernste Bedenken in Bezug auf diese Initiative hingewiesen. Die Notwendigkeit für einen solchen Vorschlag ist nicht hinreichend erwiesen. Die Verhältnismäßigkeit des Vorschlags ist zweifelhaft. Es macht z.B. einen großen Unterschied, ob Verkehrsdaten für sechs Monate gespeichert werden, weil Flatrate-Provider sie ansonsten nicht aufbewahren oder ob Verkehrsdaten, ganz abgesehen von den Kosten, in allen Fällen jahrelang aufbewahrt werden.

Falls irgendetwas in dieser Richtung geschehen sollte, dann müssten ganz gewiss sehr umfassende Garantien gegen Missbrauch vorhanden sein. Garant müssten entweder die Provider stehen, die diese Daten verwalten oder die Strafverfolgungsbehörden, die Zugang zu diesen Daten verlangen, was im jetzigen Vorschlag noch nicht zu erkennen ist. Schließlich sollte meiner Ansicht nach jede Initiative nach den Regeln des "ersten Pfeilers" behandelt werden, die eine Mitentscheidung des Parlaments auf der Grundlage einer Initiative der Kommission und eine umfassende vorherige Konsultation des Datenschutzbeauftragten vorsehen.

Letzteres wird inzwischen weitgehend akzeptiert und die Kommission hat bekannt gegeben, dass sie in Kürze einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Datenspeicherung bei Providern unterbreiten wird. Es bleibt abzuwarten, ob der Kommissionsvorschlag zufrieden stellender sein wird als die Initiative, die noch immer beim Rat auf dem Tisch liegt.

### **PNR-Fragen**

Lassen Sie mich noch kurz auf die Übermittlung von Fluggastdaten aus dem Flugreservierungssystem eingehen (PNR-Daten), die von einer Reihe von Drittländern im Interesse des Grenzschutzes und aus Sicherheitsgründen verlangt wird.

Wie Sie vielleicht wissen, ist der Gerichtshof zurzeit mit einer Beschwerde des Europäischen Parlaments gegen die Entscheidung der Kommission und des Rates in

Bezug auf die Übermittlung von PNR-Daten an die Vereinigten Staaten befasst. Gerade vor einem Monat habe ich zwei Schriftsätze mit Begründung zur Unterstützung des Parlaments hinterlegt. Nach meiner Auffassung beinhaltet die Vereinbarung mit den USA, wie sie der Rat getroffen hat, im Grunde eine Änderung der Richtlinie 95/46/EG und müsste daher die Zustimmung des Europäischen Parlaments haben. Auch bin ich zu dem Schluss gelangt, dass die Entscheidung der Kommission über das Datenschutzniveau in der USA den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht und so nicht hätte getroffen werden dürfen. Es ist jetzt Sache des Gerichtshofs, anhand dieser Begründung zu entscheiden. Ein Urteil ist gegen Ende dieses Jahres oder Anfang nächsten Jahres zu erwarten.

Vor einer Woche habe ich eine Stellungnahme zu einer ähnlichen Vereinbarung mit Kanada abgegeben, in der ich zu einer anderen Schlussfolgerung gelangte, obwohl es auch in diesem Fall Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vertragsentwurfs mit der Richtlinie gab. Im Falle Kanadas gab es einige entscheidende Unterschiede: ein "Push"-System, in dem die Fluggesellschaften selber die Daten liefern; die Verpflichtungen der kanadischen Behörden sind bindend, was zu einem ausgeglicheneren Vorschlag beiträgt; die Liste der PNR-Daten ist weniger ausführlich und die Vereinbarung basiert auf einem viel stärker entwickelten Datenschutzrecht, das auch die Kontrolle durch einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten vorsieht. Es ist nunmehr Sache des Parlaments und des Rates, in dieser Sache zu entscheiden.

Ich erwähne diese zwei Fälle nicht nur um Sie über meine Arbeit zu informieren, sondern auch um Ihnen zu zeigen, dass mit PNR-Daten in einer akzeptablen Art und Weise umgegangen werden kann, zum Nutzen des internationalen Luftverkehrs.

### **Richtlinie 95/46/EG**

Gestatten Sie mir abschließend einige wenige Bemerkungen über die Zukunft der Richtlinie 95/46/EG. Wie bereits erwähnt, war diese Richtlinie Gegenstand einer ersten Evaluierung, eine zweite Evaluierung dürfte in Kürze anstehen.

Meiner Meinung nach wäre es sinnvoll, wenn die Kommission sorgfältig vorgehe und einen Bericht über die Ergebnisse des im Jahre 2003 initiierten Arbeitsprogramms vorlege. Im Anschluss an diesen Bericht und abhängig von den dessen Ergebnissen,

gibt es drei Optionen: erstens, eine, allerdings begrenzte, Revision dieser Richtlinie; diese Option erfordert wahrscheinlich einen langwierigen Prozess und kann zu unvorhergesehenen Ergebnissen führen. Die für dieses Verfahren erforderliche Energie könnte anderweitig investiert werden, etwa zur Schaffung eines zufriedenstellenden Rahmens für den "dritten Pfeiler". Zweitens, keine Revision, wobei es dem Gericht überlassen bleibt, von Fall zu Fall über ungeklärte Fragen zu entscheiden. Drittens, "Soft-Law"-Lösungen – über die etwa die Artikel-29-Arbeitsgruppe verfügt -, um die dringendsten Probleme zu lösen. Offensichtlich würden die beiden letzten Optionen auch eine gute Kombination ergeben.

Auf der kürzlich stattgefundenen Frühjahrskonferenz in Krakau habe ich mit Kollegen die Diskussion über diese Optionen eröffnet, und ich möchte Ihnen heute darüber berichten. Allerdings ist hier noch einiges Nachdenken erforderlich, und ich werde von Ihnen auch heute keine Antworten erwarten können.

Damit möchte ich dann abschliessen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.